

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

### INHALT

### SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der <b>Wahlordnung</b> für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2023	2
<b>Neubekanntmachung der Wahlordnung</b> für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2023	15
Verfahrenshinweis	37

---

#### Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11383 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER WAHLORDNUNG  
FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN UND  
ZUM RAT FÜR STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 9.02.2023  
VOM 18.07.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09. 2014 (GV.NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV.NRW. S. 780b) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 105), zuletzt geändert am 24.04.2021 (GV.NRW. S. 439) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9.02.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2023) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird durch folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

- § 1 Geltungsbereich
- 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
  - § 2 Wahlgrundsätze
  - § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
  - § 4 Wahlkreise
  - § 5 Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
  - § 6 Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat
  - § 7 Wahlausschuss
- 2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl
  - § 8 Festlegung des Wahlverfahrens und des Wahltermins oder des Beginns und Endes der elektronischen Wahlen
  - § 9 Wahlbekanntmachung
  - § 10 Verzeichnisse der Wahlberechtigten
  - § 11 Wahlvorschläge
  - § 12 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung
- 3. Abschnitt: Wahlgang
  - § 13 Durchführung der Wahlen
  - § 14 Urnenwahl
  - § 15 Briefwahl bei der Urnenwahl
  - § 16 Ungültige Stimmabgabe bei der Urnenwahl
  - § 17 Allgemeine Bestimmungen zur elektronischen Wahl
  - § 18 Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl
  - § 19 Wahlbenachrichtigung bei der elektronischen Wahl
  - § 20 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
  - § 21 Authentifizierung bei der elektronischen Wahl
  - § 22 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
  - § 23 Störungen bei der elektronischen Wahl

§ 24 Ungültigkeit von Stimmen bei der elektronischen Wahl

§ 25 Briefwahl bei der elektronischen Wahl

4. Abschnitt: Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Nachwahlen Wahlprüfungsverfahren und Wiederholungswahlen, Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds

§ 26 Stimmenaushaltung bei der Urnenwahl

§ 27 Stimmenaushaltung bei der elektronischen Wahl

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift

§ 29 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 30 Nachwahlen

§ 31 Wahlprüfungsverfahren

§ 32 Wiederholungswahlen

§ 33 Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds

§ 34 Datenschutz

§ 35 Inkrafttreten

2. § 3 erfährt folgende Änderungen:

- a) In § 3 Abs. 1 werden als Sätze 2, 3 und 4 folgende Sätze aufgenommen „Dies sind insbesondere das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit grundsätzlich, wenn sie mit mindestens der Hälfte der nach für sie geltenden dienst- oder tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit ausgeübt wird. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht grundsätzlich das Wahlrecht (vgl. Hochschulgesetz).“
- b) Der ursprüngliche Satz 2 des § 3 Abs. 1 wird zu § 3 Abs. 2.
- c) Die ursprünglichen Absätze 2, 3 und 4 des § 3 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5.
- d) Als Abs. 6 wird folgender Satz neu aufgenommen. „Mitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind nicht wählbar, dürfen jedoch wählen.“

3. § 4 erfährt folgende Änderungen

In Abs. 2 Satz 1 wird vor „Studierenden“ und vor „Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung“ jeweils das Wort „der“ eingesetzt.

4. § 5 erfährt folgende Änderungen:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird vor „der Stimmenrang“ das Wort „darüber hinaus“ ergänzt.
- b) Der ursprüngliche Abs. 8 wird Abs. 9 und das Wort „Ersatzmitglied“ in Satz 1 wird durch die Formulierung „eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß Abs. 8“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt. Die Zahl „19“ in Satz 5 wird durch die Zahl „30“ ersetzt.
- c) Der ursprüngliche Abs. 8 wird als Abs. 7 aufgenommen und der Schrägstrich in dem Wort „Stellvertreter/innen“ in den Sätzen 1 und 2 wird gestrichen und nach dem Wort „Stellvertreterinnen“ wird jeweils der Zusatz „und Stellvertreter“ ergänzt.
- d) Der ursprüngliche Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung

„Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Senat oder Fakultätsrat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 7 einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter dauerhaft zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fällt der Sitz dauerhaft den übrigen Listen derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten werden damit Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

- e) In Abs. 10 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt und die Formulierung „einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin“ durch die Formulierung „einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter“ ersetzt und auch die Formulierung „einem Ersatzmitglied“ wird durch die Formulierung „einer Kandidatin oder einem Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß Abs. 8“ ersetzt.

5. § 6 erfährt folgende Änderungen:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „30“ ersetzt.  
b) In Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 wird der Schrägstrich in dem Wort „Stellvertreter/innen“ gestrichen und nach dem Wort „Stellvertreterinnen“ jeweils der Zusatz „oder Stellvertreter“ aufgenommen.  
c) In Abs. 7 wird der Schrägstrich in dem Wort „Stellvertreter/innen“ gestrichen und nach dem Wort „Stellvertreterin“ der Zusatz „oder einem Stellvertreter“ aufgenommen.

6. § 7 erfährt folgende Änderungen:

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt und der Satz 3 hinter „Verwaltung der Universität“ um den Zusatz „und dem ZIM“ ergänzt.

7. § 8 erfährt folgende Änderungen:

- a) In der Überschrift wird hinter „Festlegung des“ der Zusatz „Wahlverfahrens und des“ eingefügt und nach „Wahltermins“ wird der Zusatz „oder des Beginns und Endes der elektronischen Wahl“ eingefügt.  
b) Die ursprüngliche Fassung wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt  
„(1) Das Rektorat beschließt auf Vorschlag des Wahlausschusses rechtzeitig vor der Wahl, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.  
(2) Findet die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt, wird ein Wahltermin festgesetzt. Findet die Wahl als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt, wird ein Wahlzeitraum festgesetzt. Dieser umfasst den Beginn der Wahlfrist (Öffnung des Wahlportals) und das Ende der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals). Die jeweilige Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Rektorates auf Vorschlag des Wahlausschusses unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung gesetzten Fristen.  
(3) Der Wahltermin bzw. der Wahlzeitraum liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird hinter dem Wort „Wahltermin“ der Zusatz „oder bei der Durchführung der Wahl als elektronische Wahl vor dem Beginn des Wahlzeitraums“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 wird eine neue Ziff.11 eingefügt, die folgende Fassung erhält „einen Hinweis auf das grundsätzliche Erfordernis der geschlechtsparitätischen Besetzung der Gremien,“.
- c) Die ursprüngliche Ziff. 11 des Abs. 2 wird Ziff. 12.
- d) Die ursprüngliche Ziff. 12 des Abs. 2 wird Ziff. 13.
- e) Die ursprüngliche Ziff. 13 des Abs. 2 wird gestrichen.
- f) Als Ziff. 14 des Abs. 2 wird folgende Formulierung aufgenommen „einen Hinweis, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag und ggf. für einzelne Gruppen mit angeordneter Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag erfolgt,“.
- g) Die ursprüngliche Ziff. 15 des Abs. 2 wird zu Ziff. 21.
- h) Als Ziff. 15., 16., 17., 18., 19. und 20. werden folgende Passagen neu aufgenommen
  - „15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahltermin) bzw. bei elektronischer Wahl den Wahlzeitraum, d.h. den Beginn und das Ende der Stimmabgabe,
  - 16. soweit die Wahl als elektronische Wahl stattfindet, Informationen über das Verfahren der Stimmabgabe auf elektronischem Weg sowie die Internetadresse (Link) des Wahlsystems,
  - 17. im Fall der elektronischen Wahl den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlamtes, dessen Ort und Öffnungszeiten,
  - 18. im Fall der elektronischen Wahl Informationen über geeignete Sicherungsmaßnahmen, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und Hinweise auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software,
  - 19. im Fall der Anordnung der Briefwahl durch den Wahlausschuss die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung,
  - 20. im Fall der Briefwahl auf Antrag Informationen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,“.

9. § 10 wird wie folgt geändert

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird hinter „9:00“ das Wort „Uhr“ ergänzt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „31“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Ziff. 3 a wird hinter dem Wort „Verantwortlichen“ der Zusatz „inklusive deren oder dessen Unterschrift,“ aufgenommen.
- b) In Abs. 2 Ziff. 3 c) wird hinter dem Wort (Stichwort) der Zusatz (Name unter dem die Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt wird) aufgenommen.
- c) Abs. 2 Ziff. 3 f) wird gestrichen.
- d) Abs. 2 Ziff. 3 g) wird zu Abs. 2 Ziff. 3 f).
- e) Abs. 2 Ziff. 3 h) wird zu Abs. 2 Ziff. 3 g).
- f) In Abs. 2 Ziff. 6 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wahltermin“ der Zusatz „bzw. bei der elektronischen Wahl vor Beginn des Wahlzeitraums“ aufgenommen. Der Satz 2 des Abs. 2 Ziff. 6 entfällt vollumfänglich.

- g) In Abs. 3 wird die Formulierung „die Studierendenschaft“ durch die Formulierung „jede Studierende oder jeder Studierender“ ersetzt. Als Satz 2 wird folgende Regelung aufgenommen „Hier gilt zudem die Regelung des Abs. 2 Ziff. 6.“.
- h) In Abs. 4 a) wird hinter „Verantwortlichen“ der Zusatz „inklusive deren oder dessen Unterschrift“ aufgenommen.
- i) Abs. 5 erhält folgende Fassung „Der Wahlausschuss kann Wahlvorschläge auch elektronisch annehmen und getrennt davon die Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen.“

11. § 12 wird wie folgt ergänzt

In Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wahltermin“ der Zusatz „bzw. bei der elektronischen Wahl vor Beginn des Wahlzeitraums“ aufgenommen.

12. Es wird ein neuer § 13 aufgenommen, der folgende Fassung erhält:

**„Durchführung der Wahlen**

Die Wahlen werden entweder als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl durchgeführt. Sowohl Urnenwahl als auch elektronische Wahl sind nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind. Gemäß § 8 Abs. 1 legt das Rektorat auf Vorschlag des Wahlausschusses die Art des Wahlverfahrens rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahltermin bzw. vor dem Beginn des Wahlzeitraums fest.“

13. Der ursprünglich § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 13 wird zu § 14.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlen“ durch das Wort „Urnenwahlen“ ersetzt. Ferner wird das Wort „erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und nach dem Wort „hochschulöffentlich“ die Formulierung „als Urnenwahl“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird hinter dem Wort „Stimmzettel“ der Zusatz „, der alle gültigen Wahlvorschläge für das zu wählende Gremium enthalten muss“ aufgenommen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 14 wird zu § 15
- b) Die Überschrift wird um den Zusatz „bei der Urnenwahl“ ergänzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 15 wird § 16
- b) Die Überschrift wird um den Zusatz „bei der Urnenwahl“ ergänzt.
- c) Es wird ein neuer Absatz 3 aufgenommen, der folgende Fassung erhält:  
 „Die Stimmen einer Wählerin oder eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass diese oder dieser vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr oder sein Wahlrecht verliert.“

16. Der ursprüngliche § 16 wird § 26 und erhält den Zusatz „bei der Urnenwahl“.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 17 wird zu § 28.
- b) Der neue § 17 erhält folgende Fassung:

**„Allgemeine Bestimmungen zur elektronischen Wahl**

- (1) Die elektronische Wahl erfolgt hochschulöffentlich; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Das elektronische Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die möglicher externer Dienstleistungsunternehmen.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer elektronischen Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.
- (5) Der Wahlzeitraum, d.h. Beginn und Ende der elektronischen Wahl, umfasst zehn Tage und wird gemäß § 8 Abs. 2 und 3 festgesetzt.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 18 wird zu § 29.
- b) Der neue § 18 erhält folgende Fassung:

**„Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass
  - 1. elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein,
  - 2. die an der Wahl beteiligten Wahlsysteme und Server vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
  - 3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
  - 4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
  - 5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung an Eides statt sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist,
  - 6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
  - 7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der Wählerin oder des Wählers bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der

elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,

8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,

9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,

10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet,

11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

(3) Das elektronische Wahlsystem muss ferner gewährleisten, dass

1. die Wählerinnen und Wähler über geeignete Sicherungsmaßnahmen, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird, informiert und auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hingewiesen werden; die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise muss vor der Stimmabgabe durch die Wählerin und den Wähler verbindlich in elektronischer Form bestätigt werden,

2. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich ist,

3. die Übermittlung der Stimme für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar ist,

4. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken solange möglich ist, bis die Stimme endgültig abgegeben wurde,

5. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,

6. keine Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe besteht,

7. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,

8. die Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten verschlüsselt erfolgt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,

9. bei der Auszählung für den Fall, dass die Stimmabgabe sowohl per Briefwahl als auch elektronisch erfolgt ist, ausschließlich die elektronisch abgegebene Stimme berücksichtigt wird.

(4) Autorisierte Zugriffe i.S.d. Abs. 2 Ziff. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Alle Zugriffe auf die Wahlserver sind zu protokollieren. Die Protokolle sind sicher zu speichern bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Der Wahlausschuss ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistungsunternehmen in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl ein externes Dienstleistungsunternehmen eingebunden, ist dieses auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten und hat eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Der Wahlausschuss kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten geprüft wird. Der Wahlausschuss beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System



erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens sind diese Dokumentationen nach der Wahl an die Universität zu übergeben.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der ursprüngliche § 19 wird zu § 30 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 7 S. 4“ durch die Angabe § 5 Abs. 9 S. 4 ersetzt.

b) Der neue § 19 erhält folgende Fassung:

**„Wahlbenachrichtigung bei der elektronischen Wahl**

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten spätestens mit dem Beginn des Wahlzeitraums ihre Wahlbenachrichtigung per E-Mail an die Universitäts-e-mailadresse und den Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Wahlbenachrichtigung bei einer elektronischen Wahl enthält insbesondere

1. die Wahlbekanntmachung (§ 9),

2. die Angabe des Wahlzeitraums (Beginn und Ende des Wahlzeitraums), d.h. Öffnung und Schließung des Wahlportals mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe innerhalb dieser Frist erfolgen muss,

3. den Zugangslink zum Wahlsystem sowie Informationen zur Art der Authentifizierung,

4. Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Wahlportals,

5. Informationen darüber, dass die Wahlunterlagen im elektronischen System elektronisch zur Verfügung gestellt werden und folgende Unterlagen umfassen:

a) die Versicherung an Eides statt (Wahrschein), mit dem entweder die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson durch Anklicken erklärt, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat,

b) den oder die elektronischen Stimmzettel.

6. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

(3) Das Wahlamt kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

(4) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung verwendet werden.“

20. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der ursprüngliche § 20 wird zu § 31.

b) Der neue § 20 erhält folgende Fassung:

**„Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Ende der elektronischen Wahl, d.h. Öffnung und Schließung des Wahlportals, sind zu protokollieren. Öffnung und Schließung des Wahlportals erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen. Berechnigte i.d.S. sind die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die Vertreterin oder der Vertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertreterin oder Vertreter.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 21 wird zu § 32.
- b) Der neue § 21 erhält folgende Fassung:

**„Authentifizierung bei der elektronischen Wahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten. Wenn die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem stattfindet, erfolgt sie mittels dieser Authentifizierungsdaten.
- (3) Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt völlig getrennt von der Authentifizierung. Eine Verknüpfung zwischen Identität der Wählerin oder des Wählers und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (6) Nach der Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Der ursprüngliche § 22 wird zu § 34.
- b) Der neue § 22 erhält folgende Fassung

**„Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat. Die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson versichert hierzu im Wahlportal an Eides statt durch Anklicken, dass sie oder er seine Stimme persönlich und unbeobachtet oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person die Stimme abgegeben hat.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt mittels Aufruf und Markierung eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle gültigen Wahlvorschläge für das zu wählende Gremium enthalten.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Ein Absenden der Stimme/Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzurechnen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe werden

die Markierungen nicht fixiert. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.

(6) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren/ungültigen Stimmzettels ist zulässig.

(7) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während des Wahlzeitraums arbeitstäglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auch im Wahlamt möglich.

(8) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.“

23. Neu aufgenommen wird § 23 in der folgenden Fassung

#### **„Störungen bei der elektronischen Wahl**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses das Rektorat über das weitere Verfahren; § 32 gilt entsprechend.

(3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder den Abbruch der Wahl ohne Auszählung der Stimmen. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Im Falle des Abbruchs gilt § 32.

(4) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.“

24. Neu aufgenommen wird § 24 in der folgenden Fassung

#### **„Ungültigkeit von Stimmen bei der elektronischen Wahl**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

(2) Die Stimmen einer Wählerin oder eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass diese oder dieser vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr oder sein Wahlrecht verliert.“

25. Neu aufgenommen wird § 25 in der folgenden Fassung

#### **„Briefwahl bei der elektronischen Wahl**

(1) Briefwahl kann frühestens fünf Tage nach Feststellung des Wählerverzeichnisses bis einschließlich des achten Tages vor dem Beginn des Wahlzeitraums schriftlich, elektronisch oder persönlich beantragt werden.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und dem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit enthält. Die oder der Wahlberechtigte oder deren Hilfsperson muss bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie

oder er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief muss bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl im Wahlamt eingehen.

(4) Unmittelbar nach Eingang vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss hält die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschluss; hierzu wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden gesondert und gesichert aufbewahrt.

(5) Der Wahlbrief ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind,
6. für den Fall, dass ein Barcode auf dem Stimmzettel zur elektronischen Auszählung der Stimmen aufgebracht ist, dieser manipuliert wurde, d.h. z.B. in Größe oder Zusammenstellung verändert, durchgestrichen, abgetrennt oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde.“

26. Neu aufgenommen wird § 27 in der folgenden Fassung

#### **„Stimmenausählung bei der elektronischen Wahl**

(1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der Online-Wahl) wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt. Die elektronische Auszählung erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses oder der Vertreterin oder des Vertreters sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Das Ergebnis der elektronischen Auszählung wird durch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses festgestellt, der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter und den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss. Über die elektronische Stimmenausählung wird ein Protokoll erstellt

(2) Während der hochschulöffentlichen Auszählung sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess reproduzierbar machen.

(3) Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt im Anschluss an die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen ebenfalls hochschulöffentlich. Vor der Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Hat die Wählerin oder der Wähler, die oder der per Briefwahl gewählt hat, zudem elektronisch gewählt, so ist die Briefwahlstimme ungültig. Das Auszählungsergebnis der Briefwahlstimmen wird protokolliert.

(4) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses importiert die Stimmen der elektronischen Wahl sowie die Briefwahlstimmen in die bestehende Wahlsoftware zur Bestimmung der Sitzverteilung und erstellt durch einen Ausdruck ein vorläufiges Wahlergebnis. Der Ausdruck muss von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder der Vertreterin oder dem Vertreter abgezeichnet werden.

(5) Die Datensätze der elektronischen Wahlurne sind auch nach der Auszählung zu sichern. Bei Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens, das die Wahl durchführt, sind sie an die Uni-

versität zu übergeben. Weiter hat das externe Dienstleistungsunternehmen die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne und die ordnungsgemäße Verwaltung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu kontrollieren.“

27. Neu aufgenommen wird § 33 in der folgenden Fassung

**„Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds**

- (1) Die Funktion eines in den Senat, den Fakultätsrat oder SHK-Rat gewählten Mitglieds erlischt durch
  - Ablauf der Amtszeit
  - Ausscheiden aus der Hochschule
  - Niederlegung des Mandats
  - Verlust der Wählbarkeit in seiner Gruppe.
- (2) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus (vgl. § 13 Abs. 3 S. 1 HG NW).
- (3) Die Niederlegung des Mandats (Rücktritt) ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 HG NW nur aus wichtigem Grund möglich. Der Rücktritt ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich oder in Textform unter Darlegung des wichtigen Grundes zu erklären; das Mandat erlischt in diesem Falle erst, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dem Rücktritt zustimmt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Zugang der entsprechenden Zustimmung bei dem Mitglied.
- (4) Verliert ein Mitglied die Gruppenzugehörigkeit, so verliert es ihr oder sein Mandat. Aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten gelten die Regelungen des § 5 Abs. 8 und 9 bzw. § 6 Abs. 7.
- (6) Die Mitgliedschaft ruht in einem Gremium, wenn ein Mitglied des Fakultätsrats in das Dekanat oder ein Mitglied des Senats in das Rektorat gewählt wird, so dass der Sitz für die Dauer der Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 7 oder einer Kandidatin oder einem Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß § 5 Abs. 8 zugeteilt wird.

28. Der neue § 34 (ursprünglich § 22) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ nach „werden“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Daten“ der Zusatz „gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen“ sowie hinter dem Wort „Dritten“ der Zusatz „sind mit Ausnahme eines möglichen externen Dienstleistungsunternehmens i.S.d. § 18 Abs. 8“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 wird die Formulierung „Informations- und Betroffenenrechten“ durch das Wort „Betroffenenrechte“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 wird hinter dem Wort „Archivordnung“ das Wort „frühestmöglich“ gestrichen und durch den Zusatz „unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben“ ersetzt.
- e) Als Abs. 4 wird der Satz „Zur Erfüllung der Transparenzpflichten werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Informationen auf den Seiten des Wahlamtes veröffentlicht.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2023.

Düsseldorf, den 18.07.2023

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**NEUBEKANNTMACHUNG DER  
WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT, ZU DEN FAKULTÄTSRÄTEN UND ZUM RAT  
FÜR STUDENTISCHE HILFSKRÄFTE DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**

**in der Fassung der**

**Ersten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2023 )**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780 b) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2020 (GV.NRW. S.105), zuletzt geändert am 24.04.2021 (GV. NRW. S. 439), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
  - § 2 Wahlgrundsätze
  - § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
  - § 4 Wahlkreise
  - § 5 Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
  - § 6 Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat
  - § 7 Wahlausschuss
- 2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl
  - § 8 Festlegung des Wahlverfahrens und des Wahltermins oder des Beginns und Endes der elektronischen Wahl (Wahlzeitraum)
  - § 9 Wahlbekanntmachung
  - § 10 Verzeichnisse der Wahlberechtigten
  - § 11 Wahlvorschläge
  - § 12 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung
- 3. Abschnitt: Wahlgang
  - § 13 Durchführung der Wahlen
  - § 14 Urnenwahl
  - § 15 Briefwahl bei der Urnenwahl
  - § 16 Ungültige Stimmabgabe bei der Urnenwahl
  - § 17 Allgemeine Bestimmungen zur elektronischen Wahl
  - § 18 Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl
  - § 19 Wahlbenachrichtigung bei der elektronischen Wahl
  - § 20 Beginn und Ende der elektronischen Wahl
  - § 21 Authentifizierung bei der elektronischen Wahl
  - § 22 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
  - § 23 Störungen bei der elektronischen Wahl

§ 24 Ungültigkeit von Stimmen bei der elektronischen Wahl

§ 25 Briefwahl bei elektronischer Wahl

4. Abschnitt: Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Nachwahlen, Wahlprüfungsverfahren und Wiederholungswahlen, Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds

§ 26 Stimmenauszählung bei der Urnenwahl

§ 27 Stimmenauszählung bei der elektronischen Wahl

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses und Wahlniederschrift

§ 29 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 30 Nachwahlen

§ 31 Wahlprüfungsverfahren

§ 32 Wiederholungswahlen

§ 33 Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds

§ 34 Datenschutz

§ 35 Inkrafttreten

## § 1

### **Geltungsbereich**

Die Wahlordnung regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. zum Senat,
2. zu den Fakultätsräten,
3. zum SHK-Rat.

Soweit die Grundordnung abweichende Regelungen enthält, gehen diese den Regelungen der Wahlordnung vor.

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

## § 2

### **Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des SHK-Rats werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt, die Mitglieder des SHK-Rats werden von der Gruppe der Studierenden gewählt.

## § 3

### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind in ihrer jeweiligen Gruppe alle Mitglieder der Universität, die am 49. Tag vor dem Wahltermin (Stichtag der Wahlberechtigung) einer der Mitgliedergruppen zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere das nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal und die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit grundsätzlich, wenn sie mit mindestens der Hälfte der nach für sie geltenden dienst- oder tarifrechtlichen Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit ausgeübt wird. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Bei Mitgliedern, die mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht grundsätzlich das Wahlrecht (vgl. Hochschulgesetz).

(2) Wahlberechtigt ist nur, wer in die festgestellten Verzeichnisse der Wahlberechtigten gemäß § 10 aufgenommen worden ist.



(3) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und nur in einer Fakultät oder Einrichtung ausüben. Maßgebend für das Wahlrecht ist die Zugehörigkeit zum Stichtag der Wahlberechtigung.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen, Fakultäten oder Einrichtungen angehören, werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Wahlausschusses von Amts wegen unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Nennungen in Hochschulgesetz und Grundordnung abschließend einer Gruppe und/oder Fakultät oder Einrichtung zugewiesen (zugewiesene Wahlberechtigte). Geben zugewiesene Wahlberechtigte spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist nach § 10 Absatz 2 gegenüber dem Wahlausschuss eine Erklärung in Textform ab, in welcher Gruppe, Fakultät oder Einrichtung das Wahlrecht abweichend von der Festlegung nach Satz 1 ausgeübt werden soll, so werden die Zuweisung und das Wählerverzeichnis entsprechend korrigiert. Eine Zuweisung zu Gruppen, Fakultäten oder Einrichtungen, zu denen am Stichtag keine Mitgliedschaft bestand, ist ausgeschlossen.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 weist der Wahlausschuss zur Sicherstellung der Gleichheit der Wahl Wahlberechtigte von Amts wegen der Gruppe und Einrichtung zu, der sie seit der Wahl der Mitglieder im Gremium mit der längsten Amtszeit zugehörig waren, sofern sie zumindest auch dieser Gruppe oder Einrichtung zum Stichtag zugehörig waren.

(6) Mitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind nicht wählbar, dürfen jedoch wählen.

## § 4

### **Wahlkreise**

(1) Bei den Wahlen zum Senat wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vertreterinnen und Vertreter in fünf Fakultätswahlkreisen (Anlage 1). Auf die Medizinische Fakultät entfallen fünf Sitze, die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät vier Sitze, die Philosophische Fakultät vier Sitze und auf die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils ein Sitz.

(2) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Studierenden sowie die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen bei den Wahlen zum Senat jeweils in einem universitätsweiten Wahlkreis. Auf die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden entfallen jeweils fünf Sitze, auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung vier Sitze.

(3) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den aus Anlage 2 ersichtlichen Wahlkreisen. Die Fakultätsräte bestimmen durch Beschluss die eindeutige Zuordnung der Wahlberechtigten zu den in der Anlage 2 genannten Einrichtungen.

(4) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wählen die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in je einem Fakultätswahlkreis.

(5) Bei den Wahlen zum SHK-Rat wählen die Studierenden in fünf Fakultätswahlkreisen, auf die jeweils ein Sitz entfällt.

## § 5

### **Wahlsystem für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten**

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten erfolgen als personalisierte Verhältniswahl.

(2) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.

(3) Die Sitze der Wahlkreise werden auf die Wahllisten nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

- (4) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang auf ihrer Wahlliste zugeordnet. Bei Stimmengleichheit oder bei Kandidatinnen und Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, wird darüber hinaus der Stimmenrang durch den Platz auf der Wahlliste bestimmt.
- (5) Die auf die jeweiligen Wahllisten entfallenden Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs zugeteilt.
- (6) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so fallen die überzähligen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.
- (7) Die Stellvertretung für abwesende Mitglieder des Senats oder Fakultätsrats findet durch bisher nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten derselben Wahlliste in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs statt (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Senat oder Fakultätsrat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 7 einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter dauerhaft zugeteilt. Ist die Wahlliste erschöpft, so fällt der Sitz dauerhaft den übrigen Listen derselben Gruppe des Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los. Die entsprechenden Kandidatinnen und Kandidaten werden damit Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (9) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden oder scheidet ein Mitglied aus, ohne dass es durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß Abs. 8 ersetzt werden kann, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe oder mindestens zehn Wahlberechtigte dieser Gruppe können in diesem Fall für die jeweiligen Wahlkreise eine Nachwahl gemäß § 30 Abs. 1 beantragen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums verfügt. In diesem Fall bestellt das Rektorat die erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern, es sei denn, die Grundordnung sieht eine Nachwahl vor; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters oder einer Kandidatin oder eines Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß Abs. 8 diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde. Die mögliche Nachwahl erfolgt gemäß § 30 Abs. 2.
- (10) Wird ein Mitglied des Fakultätsrats in das Dekanat oder ein Mitglied des Senats in das Rektorat gewählt, so wird der Sitz für die Dauer seiner Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums gemäß Abs. 7 einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder einer Kandidatin oder einem Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß Abs. 8 zugeteilt.

## § 6

### **Wahlsystem für die Wahlen zum SHK-Rat**

- (1) Die Wahlen zum SHK-Rat erfolgen als Persönlichkeitswahl.
- (2) Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme.
- (3) Als Mitglied des SHK-Rats ist in einem Wahlkreis gewählt, wer als Kandidatin oder Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Können nicht alle Sitze besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Mindestens zehn Wahlberechtigte nicht vertretener Wahlkreise können in diesem Fall eine Nachwahl für die jeweiligen Wahlkreise gemäß § 30 beantragen. Der Antrag ist in Textform innerhalb der Einspruchsfrist beim Wahlausschuss zu stellen.

- (5) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang in ihrem Wahlkreis zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Stellvertretung für abwesende Mitglieder des SHK-Rats findet durch Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Wahlkreises in der Reihenfolge ihres Stimmenrangs statt (Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem SHK-Rat aus, so wird der Sitz gemäß Abs. 5 dauerhaft einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zugeteilt.

## § 7

### **Wahlausschuss**

- (1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuss, der für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Eröffnung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Der Ausschuss tagt in hochschulöffentlicher Sitzung, Sitzungstermine und Tagesordnungen sind zu veröffentlichen.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertretung aus jeder Gruppe an. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder dauert ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.
- (3) Für den Vorsitz im Wahlausschuss und die Stellvertretung bestellt der Senat auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers Personen aus der Verwaltung der Universität. Die oder der Vorsitzende ist Mitglied des Wahlausschusses mit Stimmrecht. Sie oder er übt die Funktion der Wahlleitung aus, führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und wird von der Verwaltung der Universität und dem ZIM unterstützt.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Der Wahlausschuss kann im Umlaufverfahren mittels Erklärungen in Textform beschließen, wenn kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht. Für die Abgabe von Erklärungen im Umlaufverfahren setzt der oder die Vorsitzende angemessene Fristen.
- (6) Die Leiterinnen und Leiter von Fakultäten und Einrichtungen benennen dem Wahlausschuss auf Anforderung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (7) Mitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.

## **2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl**

## § 8

### **Festlegung des Wahlverfahrens und des Wahltermins oder des Beginns und Endes der elektronischen Wahl**

- (1) Das Rektorat beschließt auf Vorschlag des Wahlausschusses rechtzeitig vor der Wahl, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt wird.
- (2) Findet die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt, wird ein Wahltermin festgesetzt. Findet die Wahl als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl statt, wird ein Wahlzeitraum festgesetzt. Dieser umfasst den Beginn der Wahlfrist (Öffnung des Wahlportals) und das Ende

der Wahlfrist (Schließung des Wahlportals). Die jeweilige Festsetzung erfolgt durch Beschluss des Rektorates auf Vorschlag des Wahlausschusses unter Berücksichtigung der in der Wahlordnung gesetzten Fristen.

(3) Der Wahltermin bzw. der Wahlzeitraum liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

## § 9

### **Wahlbekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahl mindestens 55 Tage vor dem Wahltermin oder bei der Durchführung der Wahl als elektronische Wahl vor dem Beginn des Wahlzeitraums bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
2. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
4. eine kurze Darstellung des Wahlsystems,
5. den Stichtag der Wahlberechtigung,
6. die Bedingungen für die Wahlberechtigung,
7. den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen sind,
11. einen Hinweis auf das grundsätzliche Erfordernis der geschlechtsparitätischen Besetzung der Gremien,
12. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. einen Hinweis, ob die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag und ggf. für einzelne Gruppen mit angeordneter Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag erfolgt,
15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahltermin) bzw. bei elektronischer Wahl den Wahlzeitraum, d.h. den Beginn und das Ende der Stimmabgabe,
16. soweit die Wahl als elektronische Wahl stattfindet, Informationen über das Verfahren der Stimmabgabe auf elektronischem Weg sowie die Internetadresse (Link) des Wahlsystems,
17. im Fall der elektronischen Wahl den Hinweis auf die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe im Wahlraum des Wahlamtes, dessen Ort und Öffnungszeiten,
18. im Fall der elektronischen Wahl Informationen über geeignete Sicherungsmaßnahmen, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und Hinweise auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software,
19. im Fall der Anordnung der Briefwahl durch den Wahlausschuss die Festlegung der Regelungen für ihre Durchführung,
20. im Fall der Briefwahl auf Antrag Informationen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
21. einen Hinweis auf die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(3) Die Wahlbekanntmachung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.

## § 10

### **Verzeichnisse der Wahlberechtigten**

- (1) Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Stichtag der Wahlberechtigung wird für jede Mitgliedergruppe ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Einrichtung, Verwaltung), Gruppen- und Wahlkreiszugehörigkeiten und das Geburtsdatum enthält. Verzeichnisse können für Zwecke der Wahlvorbereitung und für die Durchführung der Briefwahl sowie für Mitteilungen an Kandidatinnen und Kandidaten Kontaktdaten (Adressdaten und Mailadressen) und Informationen zur Kandidatur enthalten.
- (2) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten werden zusammen mit der Wahlordnung vom fünften bis neunten Arbeitstag nach dem Stichtag der Wahlberechtigung jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Das Wahlamt kann eine elektronische Einsichtsmöglichkeit für eigene Daten ermöglichen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme ist dabei auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Ein Einspruch gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten kann bei dem Wahlausschuss innerhalb der Auslegungsfrist in Textform oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 31 nicht aus.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten durch Beschluss fest.
- (5) Mehrere Verzeichnisse für zeitgleich stattfindende Wahlen können gemeinsam geführt werden.

## § 11

### **Wahlvorschläge**

- (1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl für den Senat oder die Fakultätsräte vorschlagen.
- (2) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge jeweils folgende Regelungen:
  1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder einen Kandidaten mehr umfassen als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
  2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
  3. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
    - a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen inklusive deren oder dessen Unterschrift,
    - b) Bezeichnung der Gruppe,
    - c) ein kennzeichnendes Stichwort (Name unter dem die Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt wird),
    - d) Name und Vorname der Kandidatinnen und Kandidaten (fakultativ auch die Fakultäts- oder Fachzugehörigkeit oder Dienststelle),
    - e) das Geburtsdatum,
    - f) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,

- g) falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Gründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Wahlvorschläge benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
  5. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf nur auf einer Liste zur Wahl eines Gremiums geführt werden.
  6. Die Vorschläge sind spätestens 32 Tage vor dem Wahltermin bzw. bei der elektronischen Wahl vor Beginn des Wahlzeitraums beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Bei den Wahlen zum SHK-Rat kann jede Studierende oder jeder Studierender für jeden Wahlkreis Wahlvorschläge unterbreiten. Hier gilt zudem die Regelung des Abs. 2 Ziff. 6.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Wahlen zum SHK-Rat müssen folgende Angaben enthalten:
- a) eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen inklusive deren oder dessen Unterschrift,
  - b) Name, Vorname, Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten,
  - c) eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (5) Der Wahlausschuss kann Wahlvorschläge auch elektronisch annehmen und getrennt davon die Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

## § 12

### **Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht wurden, andernfalls weist er die Vorschläge zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben. Wahlvorschläge, die nicht ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden, werden nicht zugelassen.
- (2) Spätestens am 17. Tag vor dem Wahltermin bzw. bei der elektronischen Wahl vor Beginn des Wahlzeitraums werden die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss eine Nachfrist setzen. Abweichend von Absatz 1 streicht der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses Personen, die nicht wahlberechtigt sind; Betroffene werden informiert.
- (3) Gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von den Verantwortlichen für die Wahlvorschläge und von den nicht zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten Einspruch bei dem Wahlausschuss eingelegt werden. Mit dem Versand der Nachricht über die Entscheidung per Mail gilt die Entscheidung als bekannt gegeben. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 31 nicht aus.

## **3. Abschnitt: Wahlgang**

## § 13

### **Durchführung der Wahlen**

Die Wahlen werden entweder als Urnenwahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl oder als elektronische Wahl mit der Möglichkeit zur Briefwahl durchgeführt. Sowohl Urnenwahl als auch elektronische Wahl sind nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 legt das Rektorat auf Vorschlag des Wahlausschusses die Art des Wahlverfahrens rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahltermin bzw. vor dem Beginn des Wahlzeitraums fest.

## § 14

### Urnenwahl

- (1) Die Urnenwahl erfolgt hochschulöffentlich. Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Der Wahlausschuss kann für einzelne Wahlen, Gruppen, Fakultäten oder Einrichtungen die Briefwahl allgemein anordnen, sofern die Möglichkeit zur persönlichen Abgabe der Stimme für mindestens 3 Stunden verbleibt.
- (3) Die Urnenwahl findet an einem nicht vorlesungsfreien Werktag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Der Wahlausschuss macht bekannt, welche Wahllokale für die Gruppen und Wahlkreise jeweils zur Verfügung stehen.
- (4) Die Wahlunterlagen werden nach Wahlen getrennt erstellt und bestehen jeweils aus einem Stimmzettel, der alle gültigen Wahlvorschläge für das zu wählende Gremium enthalten muss.
- (5) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass die Stimmabgabe unbeeinflusst und unbeobachtet vorgenommen werden kann und dass im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses ist für die Ordnung im Wahllokal verantwortlich und übt im Auftrag der Rektorin oder des Rektors das Hausrecht aus. Er oder sie kann diese Aufgabe auf die Leitung des Wahllokals übertragen. Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses bricht Wahlen ganz oder teilweise ab, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gesichert werden kann und beruft unverzüglich den Wahlausschuss ein, der über das weitere Vorgehen in ordentlicher Sitzung berät.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Wahlberechtigung wird durch Vergleich der Eintragungen im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler macht ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Die Wählerin oder der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

## § 15

### Briefwahl bei der Urnenwahl

- (1) Briefwahl kann frühestens fünf Tage nach Feststellung des Wählerverzeichnisses bis einschließlich des achten Tages vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss schriftlich, elektronisch oder persönlich beantragt werden. Der Wahlausschuss kann ein elektronisches Antrags- und Informationsverfahren anbieten.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag und dem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit enthält. Die wählende Person oder deren Hilfsperson muss bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltermin bis 17:00 Uhr im Wahlamt eingehen.
- (4) Unmittelbar nach Eingang vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Der Wahlausschuss hält die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschluss; hierzu wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden gesondert und gesichert aufbewahrt.

- (5) Der Wahlbrief ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zurückzuweisen, wenn
1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
  3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
  4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
  5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

## § 16

### **Ungültige Stimmabgabe bei der Urnenwahl**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen, insbesondere, weil die Stimmzettel nicht angekreuzt sind, mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat, die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin oder Kandidat gemeint ist, andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten sind oder wenn die Stimmzettel durchgestrichen oder durchgerissen sind.
- (3) Die Stimmen einer Wählerin oder eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass diese oder dieser vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr oder sein Wahlrecht verliert.

## § 17

### **Allgemeine Bestimmungen zur elektronischen Wahl**

- (1) Die elektronische Wahl erfolgt hochschulöffentlich; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Das elektronische Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und die möglicher externer Dienstleistungsunternehmen.
- (3) Das Wahlportal im Sinne dieser Wahlordnung ist die Webseite, durch die bei einer elektronischen Wahl die Stimmabgabe erfolgt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (4) Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren.
- (5) Der Wahlzeitraum, d.h. Beginn und Ende der elektronischen Wahl, umfasst zehn Tage und wird gemäß § 8 Abs. 2 und 3 festgesetzt.

## § 18

### **Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl dürfen elektronische Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Das elektronische Wahlsystem muss durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten, dass
  1. elektronische Wahlurne und elektronisches Verzeichnis der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein,



2. die an der Wahl beteiligten Wahlsysteme und Server vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
  3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
  4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
  5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers, der Gültigkeit ihrer Versicherung an Eides statt sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur Wählerin oder zum Wähler möglich ist,
  6. eine Stimme nicht mehrfach abgegeben werden kann,
  7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimme der Wählerin oder des Wählers bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
  8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
  9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
  10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet,
  11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.
- (3) Das elektronische Wahlsystem muss ferner gewährleisten, dass
1. die Wählerinnen und Wähler über geeignete Sicherungsmaßnahmen, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird, informiert und auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hingewiesen werden; die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise muss vor der Stimmabgabe durch die Wählerin und den Wähler verbindlich in elektronischer Form bestätigt werden,
  2. das Absenden der Stimme erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich ist,
  3. die Übermittlung der Stimme für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar ist,
  4. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken solange möglich ist, bis die Stimme endgültig abgegeben wurde,
  5. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
  6. keine Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe besteht,
  7. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
  8. die Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten verschlüsselt erfolgt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
  9. bei der Auszählung für den Fall, dass die Stimmabgabe sowohl per Briefwahl als auch elektronisch erfolgt ist, ausschließlich die elektronisch abgegebene Stimme berücksichtigt wird.
- (4) Autorisierte Zugriffe i.S.d. Abs. 2 Ziff. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der

Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Alle Zugriffe auf die Wahlserver sind zu protokollieren. Die Protokolle sind sicher zu speichern bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(5) Der Wahlausschuss ist berechtigt, zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistungsunternehmen in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der elektronischen Wahl ein externes Dienstleistungsunternehmen eingebunden, ist dieses auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben der Wahlordnung vertraglich zu verpflichten und hat eine Kontrolle durch die Hochschule auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Der Wahlausschuss kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten geprüft wird. Der Wahlausschuss beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der Vorgaben der Wahlordnung überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens sind diese Dokumentationen nach der Wahl an die Universität zu übergeben.

## § 19

### **Wahlbenachrichtigung bei der elektronischen Wahl**

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten spätestens mit dem Beginn des Wahlzeitraums ihre Wahlbenachrichtigung per E-Mail an die Universitätsemailadresse und den Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Wahlbenachrichtigung bei einer elektronischen Wahl enthält insbesondere

1. die Wahlbekanntmachung (§ 9),
2. die Angabe des Wahlzeitraums (Beginn und Ende des Wahlzeitraums), d.h. Öffnung und Schließung des Wahlportals mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe innerhalb dieser Frist erfolgen muss,
3. den Zugangslink zum Wahlsystem sowie Informationen zur Art der Authentifizierung,
4. Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Wahlportals,
5. Informationen darüber, dass die Wahlunterlagen im elektronischen System elektronisch zur Verfügung gestellt werden und folgende Unterlagen umfassen:
  - a) die Versicherung an Eides statt (Wahlschein), mit dem entweder die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson durch Anklicken erklärt, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat,
  - b) den oder die elektronischen Stimmzettel.

6. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

(3) Das Wahlamt kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

(4) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen statt, kann eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung verwendet werden.

## § 20

### **Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

Beginn und Ende der elektronischen Wahl, d.h. Öffnung und Schließung des Wahlportals, sind zu protokollieren. Öffnung und Schließung des Wahlportals erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen. Berechnigte i.d.S. sind die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses oder die Vertreterin oder der Vertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertreterin oder Vertreter.

## § 21

### **Authentifizierung bei der elektronischen Wahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers.
- (2) Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem System vergebenen Zugangsdaten. Wenn die Authentifizierung über ein spezielles Authentifizierungssystem stattfindet, erfolgt sie mittels dieser Authentifizierungsdaten.
- (3) Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt völlig getrennt von der Authentifizierung. Eine Verknüpfung zwischen Identität der Wählerin oder des Wählers und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.
- (6) Nach der Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

## § 22

### **Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat. Die Wählerin oder der Wähler oder deren oder dessen Hilfsperson versichert hierzu im Wahlportal an Eides statt durch Anklicken, dass sie oder er seine Stimme persönlich und unbeobachtet oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person die Stimme abgegeben hat.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt mittels Aufruf und Markierung eines elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle gültigen Wahlvorschläge für das zu wählende Gremium enthalten.
- (3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (4) Ein Absenden der Stimme/Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (5) Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe werden die Markierungen nicht fixiert. Der Zugang zum Wahlportal ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.
- (6) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren/ungültigen Stimmzettels ist zulässig.
- (7) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während des Wahlzeitraums arbeitstäglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auch im Wahlamt möglich.
- (8) Inaktivität gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

## § 23

### **Störungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht möglich, kann die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses im

Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses das Rektorat über das weitere Verfahren; § 32 gilt entsprechend.

(3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder den Abbruch der Wahl ohne Auszählung der Stimmen. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Im Falle des Abbruchs gilt § 32.

(4) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken.

## § 24

### **Ungültigkeit von Stimmen bei der elektronischen Wahl**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben wurden oder der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

(2) Die Stimmen einer Wählerin oder eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass diese oder dieser vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr oder sein Wahlrecht verliert.

## § 25

### **Briefwahl bei der elektronischen Wahl**

(1) Briefwahl kann frühestens fünf Tage nach Feststellung des Wählerverzeichnisses bis einschließlich des achten Tages vor dem Beginn des Wahlzeitraums schriftlich, elektronisch oder persönlich beantragt werden.

(2) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlschein und dem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen der oder des Wahlberechtigten sowie ihre oder seine Gruppenzugehörigkeit enthält. Die oder der Wahlberechtigte oder deren Hilfsperson muss bei der Briefwahl auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie oder er die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der oder des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief muss bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahl im Wahlamt eingehen.

(4) Unmittelbar nach Eingang vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses die Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten. Der Wahlausschuss hält die bei ihm eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschluss; hierzu wird der Wahlumschlag ungeöffnet in eine Wahlurne gelegt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden gesondert und gesichert aufbewahrt.

(5) Der Wahlbrief ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Umschlag enthalten ist,
4. der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
5. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind,

1. für den Fall, dass ein Barcode auf dem Stimmzettel zur elektronischen Auszählung der Stimmen aufgebracht ist, dieser manipuliert wurde, d.h. z.B. in Größe oder Zusammenstellung verändert, durchgestrichen, abgetrennt oder in sonstiger Weise bearbeitet wurde.

#### **4. Abschnitt: Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses, Nachwahlen, Wahlprüfungsverfahren und Wiederholungswahlen, Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds**

##### **§ 26**

##### **Stimmenausählung bei der Urnenwahl**

- (1) Am ersten Werktag nach Ablauf der Wahl erfolgt die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen.
- (2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl, so ist die Briefwahlstimme ungültig.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
  1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. bei der personalisierten Verhältniswahl die auf die jeweiligen Wahllisten sowie auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge der Briefwahl, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (5) Der oder die Wahlausschussvorsitzende prüft die als ungültig ausgesonderten Stimmzettel und vermerkt für jeden als ungültig erklärten Stimmzettel, warum dieser für ungültig erklärt wurde.

##### **§ 27**

##### **Stimmenausählung bei der elektronischen Wahl**

- (1) Nach Schließung des Wahlportals (Beendigung der Online-Wahl) wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt. Die elektronische Auszählung erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses oder der Vertreterin oder des Vertreters sowie mindestens eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Das Ergebnis der elektronischen Auszählung wird durch einen Ausdruck des Auszählungsergebnisses festgestellt, der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter und den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss. Über die elektronische Stimmenausählung wird ein Protokoll erstellt
- (2) Während der hochschulöffentlichen Auszählung sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess reproduzierbar machen.
- (3) Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt im Anschluss an die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen ebenfalls hochschulöffentlich. Vor der Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Hat die Wählerin oder der Wähler, die oder der per Briefwahl gewählt hat, zudem elektronisch gewählt, so ist die Briefwahlstimme ungültig. Das Auszählungsergebnis der Briefwahlstimmen wird protokolliert.

(4) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses importiert die Stimmen der elektronischen Wahl sowie die Briefwahlstimmen in die bestehende Wahlsoftware zur Bestimmung der Sitzverteilung und erstellt durch einen Ausdruck ein vorläufiges Wahlergebnis. Der Ausdruck muss von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder der Vertreterin oder dem Vertreter abgezeichnet werden.

(5) Die Datensätze der elektronischen Wahlurne sind auch nach der Auszählung zu sichern. Bei Beauftragung eines externen Dienstleistungsunternehmens, das die Wahl durchführt, sind sie an die Universität zu übergeben. Weiter hat das externe Dienstleistungsunternehmen die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne und die ordnungsgemäße Verwaltung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zu kontrollieren.

## § 28

### **Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl Niederschrift**

(1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl unverzüglich nach der Stimmenauszählung fest.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses legt dem Wahlausschuss vor Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift vor.

(3) Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste und jede Kandidatin und jeden Kandidaten,
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Namen der Ersatzmitglieder und
9. Angaben zur geschlechterparitätischen Repräsentanz.

(4) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses und die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Sie sind der Niederschrift in gesicherter Form beizufügen.

## § 29

### **Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität. Die Gewählten werden durch die Wahlleitung in Textform benachrichtigt.

## § 30

### **Nachwahlen**

(1) Nachwahlen i.S.d. § 5 Abs. 9 S. 2 werden auf Antrag in Textform beim Wahlausschuss auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Der Wahlausschuss kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen kürzen.

(2) Die Nachwahl gemäß § 5 Abs. 9 S. 4 ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses von Amts wegen durchzuführen, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als

sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Die Nachwahl findet auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung statt. Der Wahlausschuss kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Nachwahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen.

(3) Kann eine Nachwahl noch in dem Semester durchgeführt werden, in dem die Wahl stattgefunden hat, findet sie auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse statt. Personen, die zwischenzeitlich ihre Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.

### § 31

#### **Wahlprüfungsverfahren**

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen für das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(4) Über einen Einspruch entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Vorschlags des Wahlausschusses.

### § 32

#### **Wiederholungswahlen**

Über Wiederholungswahlen aufgrund fehlerhafter Wahlverfahren entscheidet nach Anhörung des Wahlausschusses das Rektorat. Wiederholungswahlen werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt. Das Rektorat kann im Zuge der Festsetzung des Termins für eine Wiederholungswahl die Verfahrensfristen angemessen verkürzen. Die Urnenwahl und der Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen dabei nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen. Wiederholungswahlen finden auf der Basis desselben Wählerverzeichnisses statt wie die Hauptwahl, sofern die Wiederholung nicht wegen erfolgreicher Anfechtung des Wählerverzeichnisses notwendig wurde.

### § 33

#### **Erlöschen und Ruhen der Funktion eines gewählten Mitglieds**

(1) Die Funktion eines in den Senat, den Fakultätsrat oder SHK-Rat gewählten Mitglieds erlischt durch

- Ablauf der Amtszeit
- Ausscheiden aus der Hochschule
- Niederlegung des Mandats
- Verlust der Wählbarkeit in seiner Gruppe.

(2) Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus (vgl. § 13 Abs. 3 S. 1 HG NW).

(3) Die Niederlegung des Mandats (Rücktritt) ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 HG NW nur aus wichtigem Grund möglich. Der Rücktritt ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich oder in Textform unter Darlegung des wichtigen Grundes zu erklären; das Mandat erlischt in

diesem Falle erst, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende dem Rücktritt zustimmt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei der Zugang der entsprechenden Zustimmung bei dem Mitglied.

(4) Verliert ein Mitglied die Gruppenzugehörigkeit, so verliert es ihr oder sein Mandat. Aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist.

(5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten gelten die Regelungen des § 5 Abs. 8 und 9 bzw. § 6 Abs. 7.

(6) Die Mitgliedschaft ruht in einem Gremium, wenn ein Mitglied des Fakultätsrats in das Dekanat oder ein Mitglied des Senats in das Rektorat gewählt wird, so dass der Sitz für die Dauer der Amtszeit, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtszeit des Gremiums einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter gemäß § 5 Abs. 7 oder einer Kandidatin oder einem Kandidaten einer anderen Wahlliste gemäß § 5 Abs. 8 zugeteilt wird.

## § 34

### Datenschutz

(1) Nach dieser Ordnung werden für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Gremienwahlen sowie zur Verarbeitung der Wahlergebnisse personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert. Nach dieser Ordnung verarbeitete personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke genutzt oder Dritten mit Ausnahme eines möglichen externen Dienstleistungsunternehmens i.S.d. § 18 Abs. 8 zur Nutzung überlassen werden. Sie sind frühestmöglich zu löschen.

(2) Der Wahlausschuss kann für Zwecke der Wahrnehmung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten durch Mitglieder und Angehörige elektronische Verfahren vorsehen.

(3) Alle Wahlzettel, Briefwahlunterlagen sowie der im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl entstandene Schriftverkehr sind unbeschadet der Regelungen der Archivordnung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zu vernichten.

(4) Zur Erfüllung der Transparenzpflichten werden die notwendigen datenschutzrechtlichen Informationen auf den Seiten des Wahlamtes veröffentlicht.

## § 35

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juli 2023

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)



**Anlage 1 (§ 4 Abs. 1 WO)**

**Wahlkreise zum Senat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

- A. Juristische Fakultät**  
Wahlkreis 1: (1 Sitz)
  
- B. Philosophische Fakultät**  
Wahlkreis 2: (4 Sitze)
  
- C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**  
Wahlkreis 3: (4. Sitze)
  
- D. Medizinische Fakultät**  
Wahlkreis 4: (5 Sitze)
  
- E. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**  
Wahlkreis 5: (1 Sitz)

## **Anlage 2 (§ 4 Abs. 3 WO)**

**Wahlkreise zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**  
Soweit nicht anders angegeben entfällt je ein Sitz auf die Wahlkreise:

### **A. Juristische Fakultät**

**Wahlkreis 1.1:** (8 Sitze)

### **B. Philosophische Fakultät**

**Wahlkreis 2.1:**

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

**Wahlkreis 2.2:** (2 Sitze)

Institut für Germanistik

Institut für Anglistik und Amerikanistik

**Wahlkreis 2.3:**

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

**Wahlkreis 2.4:** (2 Sitze)

Institut für Linguistik

Institut für Sozialwissenschaften

**Wahlkreis 2.5:**

Institut für Geschichtswissenschaften

**Wahlkreis 2.6:**

Institut für Jüdische Studien

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie

### **C. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

**Wahlkreis 3.1:** (2 Sitze)

Wissenschaftliche Einrichtung Biologie

**Wahlkreis 3.2:**

Wissenschaftliche Einrichtung Chemie

**Wahlkreis 3.3:**

Wissenschaftliche Einrichtung Pharmazie

**Wahlkreis 3.4:**

Wissenschaftliche Einrichtung Mathematik

**Wahlkreis 3.5:**

Wissenschaftliche Einrichtung Experimentelle Psychologie

**Wahlkreis 3.6:**

Wissenschaftliche Einrichtung Physik

**Wahlkreis 3.7:**

Wissenschaftliche Einrichtung Informatik

**D. Medizinische Fakultät****Wahlkreis 4.1:** (zwei Sitze)

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C.u.O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie

Institut für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin

Institut für Medizinische Biometrie und Bioinformatik

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Institut für Systemische Neurowissenschaften

Institut für Stammzellforschung und Regenerative Medizin

Institut für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika

Institut für Umweltmedizinische Forschung (IUF)

Institut für Klinische Biochemie und Pathobiochemie (DDZ)

Institut für Biometrie und Epidemiologie (DDZ)

Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie und Aufnahme

Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Endodontologie

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Poliklinik für Kieferorthopädie

**Wahlkreis 4.2:** (2 Sitze)

Institut für Molekulare Medizin I

Institut für Molekulare Medizin II

Institut für Molekulare Medizin III

Institut für Molekulare Kardiologie

Institut für Pathologie

Institut für Neuropathologie

Institut für Pharmakologie

Institut für Translationale Pharmakologie

Institut für Toxikologie

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Humangenetik

Institut für Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene

Institut für Virologie  
Klinisches Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie  
Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der HHU - LVR-Klinikum Düsseldorf  
Biologisch-Medizinisches Forschungszentrum  
ZETT  
Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

**Wahlkreis 4.3:** (2 Sitze)

Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie  
Klinik für Herzchirurgie  
Klinik für Gefäß- und Endovaskularchirurgie  
Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde  
Funktionsbereich für Phoniatrie und Pädaudiologie  
Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie  
Klinik für Neurochirurgie  
Klinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie  
Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe  
Klinik für Urologie  
Klinik für Augenheilkunde  
Klinik für Dermatologie  
Klinik für Anästhesiologie

**Wahlkreis 4.4:** (2 Sitze)

Klinik für Hämatologie, Onkologie und Klinische Immunologie  
Klinik für Kardiologie, Pneumologie und Angiologie  
Klinik für Endokrinologie und Diabetologie  
Funktionsbereich Spezielle Endokrinologie  
Klinik für Rheumatologie  
Klinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie  
Klinik für Nephrologie  
Klinik für Neurologie  
Klinik für Allgemeine Pädiatrie, Neonatologie und Kinderkardiologie  
Klinik für Kinder-Onkologie, Hämatologie und Klinische Immunologie  
Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie  
Klinik für Nuklearmedizin

**E. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

**Wahlkreis 5.1** (8 Sitze)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.